

Aktenzeichen:

10 RV 399/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In dem Rechtsstreit

am 26. November 1963

.....

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. November 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr.Dr.h.c. M i e s b l a c h
und Bundessozialrichterin F r o s c h
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
24. Februar 1961 aufgehoben und die Sache zur
erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurück-
verwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Bei dem Ehemann der Klägerin waren durch Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA) Karlsruhe vom 15. Februar 1922 als Versorgungsleiden nach dem Reichsversorgungsgesetz "alte Narben nach Schußverletzung und dadurch bedingte mangelhafte Schlußfähigkeit der Blase und des Mastdarms und dadurch wiederum bedingter Blasenkatarrh" bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. anerkannt worden. Er starb am 27. Januar 1948 im Städtischen Krankenhaus Offenburg an einem Prostata-Carcinom und damit verbundener Urämie.

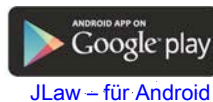
Mit Schreiben vom 11. März 1948 an das Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg bat die Klägerin um Erledigung der Formalitäten für die Witwenrente und um Auszahlung des Sterbegeldes. Daraufhin übersandte das Kriegsversehrtenfürsorgeamt der Klägerin die Antragsformulare für die Witwenrente, das Sterbegeld und die Gebühren für das Sterbevierteljahr. Die Klägerin begab sich mit den Formularen zum Bürgermeisteramt Waltersweier und unterzeichnete dort ein von einem Angestellten des Bürgermeisteramts verfaßtes Schreiben vom 7. April 1948 an das Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Das Formblatt des Antrags auf Witwenrente wurde nicht ausgefüllt, da Bedürftigkeit nicht vorliegt. Es wird um Mitteilung gebeten, ob das Formblatt trotzdem ausgefüllt werden muß, oder ob die Ausfüllung des Antrags ohne Nachteil für die Witwe zurückgestellt werden kann - bis zu evt. Eintritt der Bedürftigkeit oder neuer gesetzlicher Bestimmungen."

Mit dem Schreiben vom 7. April 1948 leitete das Bürgermeisteramt den von der Klägerin ausgefüllten Antrag auf Zahlung des Sterbegeldes und auf Bewilligung der Gebühren für das Sterbevierteljahr weiter. Das Kriegsversehrtenfürsorgeamt veranlaßte zunächst eine kurze versorgungsärztliche Stellungnahme vom 20. April 1948, in der der Versorgungsarzt und der Prüfarzt des Versorgungsärztlichen Dienstes zum Ausdruck brachten, daß chronische, Jahre dauernde Entzündungen als Ursache für das Prostata-Carcinom wahrscheinlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und der Tod des Ehemannes der Klägerin daher DB-Folge sei. Im Anschluß daran erteilte das Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg den Bescheid vom 22. April 1948 über die Gewährung des vollen Sterbegeldes und der Gebühren für das Sterbevierteljahr. In diesem Bescheid wird der Tod des Ehemannes der Klägerin als Folge des mit Bescheid vom 15. Februar 1922 anerkannten Dienstbeschädigungsleidens bezeichnet. Mit Schreiben vom gleichen Tage teilte das Kriegsversehrtenfürsorgeamt dem Bürgermeisteramt Waltersweiler auf dessen Schreiben vom 7. April 1948 betreffend die Witwenrente folgendes mit: "Das nach dort übersandte Formblatt auf Witwenrente braucht nicht ausgefüllt zu werden, solange keine Bedürftigkeit besteht. Ein Nachteil entsteht der Witwe dadurch nicht, weil bei einer etwa später eingetretenen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit ein Antrag auf Witwenversorgung gestellt werden kann."

Unter Bezugnahme auf ihre Anfrage vom 7. April 1948 stellte die Klägerin im April 1957 Antrag auf Gewährung von Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Nach Einholung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 13. Juni 1957 zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Tod und Schädigungsfolge lehnte das VersorgA mit Bescheid vom 28. Juni 1957 den Antrag auf Witwenrente wegen Fristversäumnis ab. Im Widerspruchsverfahren machte das VersorgA im Hinblick auf die Rücksprache der Klägerin mit dem Bürgermeisteramt Waltersweiler im April 1948 eine Fristversäumnis nicht mehr geltend, gab dem Widerspruch jedoch aus sachlichen Gründen nicht statt, weil ein Zusammenhang zwischen der als Schädigungsfolge anerkannten Blasenentzündung und dem Prostatakrebs nicht wahrscheinlich sei (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Baden-Württemberg vom 2. August 1957).

Auf die Klage gegen diesen Bescheid hat das Sozialgericht (SG) Freiburg durch Urteil vom 31. März 1958 den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide vom 28. Juni



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und 2. August 1957 verurteilt, der Klägerin ab 1. April 1957 Witwenrente nach dem BVG zu gewähren. Das SG hat den Anspruch auf Witwenrente sachlich geprüft, da eine Versäumung der Antragsfrist zwischen den Parteien nicht mehr streitig war. Es hat seine Entscheidung auf die versorgungsärztliche Stellungnahme vom 20. April 1948 gestützt, in der Dr. Hoernstein und Dr. Sch==== zu dem Ergebnis gekommen waren, daß chronische, Jahre dauernde Entzündungen als Ursache des Carcinoms wahrscheinlich seien. Diese Beurteilung entspreche auch den neuesten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere des Prof. Dr. B===== in Heidelberg, der in mehreren Obergutachten zum Ausdruck gebracht habe, daß chronische entzündliche Veränderungen, die über viele Jahre oder Jahrzehnte hinweg bestehen, in der Lage seien, gewebliche Veränderungen zu schaffen, auf deren Grundlage sich später eine Krebsgeschwulst entwickeln könne.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) zunächst eine Stellungnahme des Chefarztes Dr. G===== vom Städtischen Krankenhaus Offenburg, in dem der Ehemann der Klägerin am 27. Januar 1948 gestorben ist, eingeholt. Dr. G===== hat in dieser Stellungnahme vom 13. November 1958 berichtet, daß seinerzeit die cystoskopische Untersuchung lediglich eine Schrumpfblase mit stark entzündlicher Reaktion ergeben habe, also eine Erscheinung, wie sie bei Prostataerkrankungen nicht selten sei und im fortgeschrittenen Stadium zum Krankheitsbild gehöre. Todesursache sei nicht eine Pyelonophritis, sondern eine Urämie gewesen, die als Komplikation der Prostataerkrankung aufzufassen sei und auf einer Insuffizienz der Nierentätigkeit beruhe. Die Blasenentzündung allein hätte in abschbarer Zeit kaum zum Tod geführt. Das LSG hat ferner noch ein Gutachten des Prof. Dr. B===== (Chirurgische Universitätsklinik Heidelberg) vom 4. Mai 1959 eingeholt. Dieser Sachverständige hat ausgeführt, für die Anerkennung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer chronischen Entzündung und der Entstehung einer Krebsgeschwulst sei erforderlich, daß der



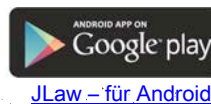
- 5. -

örtliche Zusammenhang gewahrt sei, d.h. die Krebsgeschwulst müsse auf dem Boden des durch die chronische Entzündung geschädigten Gewebes entstehen. Die sei hier nicht der Fall gewesen, da sich die Krebsgeschwulst nicht in der Blase, sondern in der Vorsteherdrüse entwickelt habe. Damit entfalle der ursächliche Zusammenhang zwischen der auf einer Schädigungsfolge beruhenden Blasenschleimhautentzündung und der Vorsteherdrüsen-Krebsgeschwulst von vornherein, da eine örtliche Übereinstimmung nicht vorliege. Auch sei eine Verschlimmerung in dem Sinne, daß der Tod infolge der anerkannten Schädigungsleiden früher eingetreten sei, nicht wahrscheinlich. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 30. Juli 1959 hat die Chirurgische Universitätsklinik Heidelberg (Dr. S=====) an dieser Beurteilung der Zusammenhangsfrage festgehalten.

Durch Urteil vom 24. Februar 1961 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Freiburg vom 31. März 1958 zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das LSG ist zu der Auffassung gelangt, daß im vorliegenden Falle § 85 BVG Anwendung finde. Es hat die Mitteilung des Kriegsversehrtenfürsorgeamts an das Bürgermeisteramt Waltersweier vom 22. April 1948 als bindenden Verwaltungsakt hinsichtlich der Beurteilung der Zusammenhangsfrage angesehen. Der Wille der Versorgungsverwaltung sei damals eindeutig dahin gegangen, den Tod des Ehemannes der Klägerin als Folge des DB-Leidens anzusehen. Der Hinweis in dem Schreiben, ein Nachteil entstehe der Klägerin nicht, weil bei einer etwaigen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit ein Antrag auf Witwenversorgung gestellt werden könne, sei dahin aufzufassen, daß es bei einer späteren Antragstellung lediglich noch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ankommen sollte, während die maßgebende Frage, ob der Tod des Ehemannes der Klägerin Folge des anerkannten Leidens sei, in bejahendem Sinne als entschieden angesehen wurde. Sonst hätte die Versorgungsverwaltung sicherlich zum Ausdruck gebracht, daß die Prüfung dieser Frage erst erfolgen werde,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

wenn alle Voraussetzungen für die Gewährung der Witwenrente erfüllt seien. Im übrigen sei in einem förmlichen Bescheid vom gleichen Tage über die Gewährung des Sterbegeldes und der Gebühren für das Sterbevierteljahr ausdrücklich festgestellt worden, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin Folge des DB-Leidens sei. Aus diesen Umständen sei zu entnehmen, daß die gleiche Feststellung auch für den Anspruch auf Witwenrente gelten sollte, zumal der zuvor gehörte Versorgungsarzt die Zusammenhangsfrage bejaht und der prüfende Arzt dem zugestimmt hatte. Habe die rechtsunkundige Klägerin im Vertrauen auf die Antwort vom 22. April 1948 nicht auf Erteilung eines förmlichen Bescheides über den Witwenrentenanspruch bestanden, so könne ihr dies später nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Nach Sinn und Inhalt handle es sich bei dem Schreiben vom 22. April 1948 um einen Verwaltungsakt, der die Gewährung von Witwenrente in Aussicht stellte, sobald Bedürftigkeit vorliege. Mit Rücksicht auf die Bindungswirkung des § 85 BVG sei daher eine erneute Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schädigungsleiden und Tod nicht statthaft. Auf das Ergebnis der fachmedizinischen Begutachtung durch Prof. Dr. Besser komme es somit bei dieser Rechtslage nicht mehr an.

Gegen dieses am 21. März 1961 zugestellte Urteil des LSG hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 7. April 1961, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 11. April 1961, Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Freiburg vom 21. März 1958 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid des Versorgungsamts Freiburg vom 28. Juni 1957 idF des Widerspruchsbescheids vom 2. August 1957 abzuweisen.

Nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 21. Juni 1961 hat der Beklagte die Revision mit Schriftsatz vom 14. Juni 1961, eingegangen beim BSG am 16. Juni 1961, begründet. Er rügt eine Verletzung des § 85 BVG sowie der §§ 6, 7 und 22 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegs-



- 7 -

opferversorgung (VerwVG) und der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er trägt hierzu in der Revisionsbegründung, auf deren Inhalt ausdrücklich Bezug genommen wird, insbesondere vor, daß die Klägerin mit ihrem durch das Bürgermeisteramt Waltersweiler übersandten Schreiben vom 7. April 1948 nur eine Entscheidung über das Sterbegeld und die Bezüge für das Sterbevierteljahr begehrt habe, da sie lediglich ein ausgefülltes Antragsformular für diese Ansprüche vorgelegt habe. Hinsichtlich der Witwenrente sei die Klägerin offensichtlich selbst davon überzeugt gewesen, daß die Voraussetzungen hierfür in ihrer Person damals noch nicht vorlagen. Damit habe für das VersorgA kein Anlaß bestanden, auch ausdrücklich über die Witwenrente zu entscheiden. Das Schreiben des Kriegsversehrtenfürsorgeamts Freiburg vom 22. April 1948 an das Bürgermeisteramt Waltersweiler stelle entgegen der Auffassung des LSG keinen Verwaltungsakt dar, da es insoweit an einer entsprechenden Mitwirkung der Klägerin - ausdrücklicher Antrag - fehle. Nachdem diese nach Empfang des Sterbegeldbescheides sich zufrieden gegeben habe, sei die Sache von der Versorgungsverwaltung mit Recht bis zum Eingang eines weiteren Antrags als abgeschlossen betrachtet worden. Der mit Schreiben der Klägerin vom 22. April 1957 gestellte Antrag habe somit nicht die bloße Realisierung eines bereits entstandenen und früher festgestellten Anspruchs bewirkt, sondern habe überhaupt erst das auf eine Entscheidung über den Witwenrentenanspruch hinzielende Verwaltungsverfahren auslösen können. Es fehle im vorliegenden Falle schon an einem auf die Witwenversorgung hinzielenden konkreten Antrag nach dem früheren Recht, so daß eine diese Versorgungsleistung betreffende Verwaltungsäußerung nicht als darüber befindenden Bescheid ausgelegt werden könne. Im übrigen sei in der Äußerung gegenüber dem Bürgermeisteramt Waltersweiler vom 22. April 1948 keine Entscheidung über einen etwaigen Witwenrentenantrag der Klägerin getroffen worden, da es sich insoweit nur um eine schlichte Verwaltungsäußerung ohne Verbindlichkeit gehandelt habe. Dieses Schreiben enthalte weder eine Regelung eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

einzelnen Falles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts noch vollziehe es eine das Hinterbliebenenrentenverfahren direkt betreffende Rechtsnorm. Endlich sei diese Verwaltungsäußerung an das Bürgermeisteramt Waltersweier der Klägerin offenbar nicht zugegangen, da das Bürgermeisteramt dann diese Mitteilung der Klägerin hätte aushändigen müssen. Da die Klägerin in ihrem Schreiben vom 22. April 1957 erkennen lasse, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch keine Mitteilung auf ihren Antrag vom 7. April 1948 erhalten hatte, hätte das LSG zumindest aufklären müssen, ob die Klägerin von dieser nach dem angefochtenen Urteil beachtlichen Mitteilung überhaupt Kenntnis erlangt hat. Insoweit liege eine Verletzung der §§ 103, 128 SGG vor. Die Klägerin habe somit weder einen rechtswirksamen Antrag gestellt noch einen i.S. des § 85 BVG verbindlichen Bescheid über ihre Hinterbliebenenversorgung erhalten. Damit entfalle die vom LSG vorgenommene sinnngemäße Anwendung der vom BSG in dem Urteil vom 16. Dezember 1959 (BSG 11, 194) ausgesprochenen Grundsätze, da dieses Urteil davon ausgehe, daß überhaupt ein entsprechender echter Bescheid ergangen und auch tatsächlich zugestellt worden ist. Das Berufungsgericht habe somit den Unterschied zwischen einer "schlichten Verwaltungsäußerung" und einem echten Verwaltungsakt verkannt.

Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision; sie bezieht sich zur Begründung dieses Antrags lediglich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil.

Die durch Zulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision des Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG); sie ist daher zulässig. Die Revision ist auch begründet.

Der Beklagte rügt in erster Linie eine Verletzung des § 85 BVG mit dem Vorbringen, das Berufungsgericht habe die Mitteilung des Kriegsversehrtenfürsorgeamts Freiburg vom 22. April 1948 an das Bürgermeisteramt Waltersweier zu



Unrecht als einen Verwaltungsakt angesehen, dem Bindungswirkung i.S. dieser Vorschrift hinsichtlich der Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem schädigenden Vorgang i.S. des § 1 BVG zukomme. Das LSG hat aus dieser Mitteilung den Willen der Versorgungsverwaltung entnommen, den Tod des Ehemannes der Klägerin als Folge des anerkannten DB-Leidens anzusehen. Der Hinweis in dem Schreiben vom 22. April 1948, ein Nachteil entstehe der Klägerin nicht, weil bei einer etwaigen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit ein Antrag auf Witwenversorgung gestellt werden könne, sei dahin aufzufassen, daß es bei einer späteren Antragstellung lediglich noch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ankommen sollte, während die maßgebende Frage, ob der Tod des Ehemannes Folge des anerkannten Dienstbeschädigungsleidens sei, in bejahendem Sinne als entschieden angesehen wurde. Sonst hätte die Versorgungsverwaltung sicherlich zum Ausdruck gebracht, daß die Prüfung dieser Frage erst erfolgen werde, wenn alle Voraussetzungen für die Gewährung der Witwenrente erfüllt seien. Da in einem förmlichen Bescheid über die Bewilligung des Sterbegeldes in voller Höhe vom 22. April 1948 festgestellt wurde, daß der Tod des Ehemannes Folge des DB-Leidens sei, müsse angenommen werden, daß die gleiche Feststellung auch für den Anspruch auf Witwenrente gelten sollte.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, es handle sich bei dem Schreiben des Kriegsversehrtenfürsorgeamts Freiburg vom 22. April 1948 um einen Verwaltungsakt mit Bindungswirkung, kann jedoch nach den Umständen des Falles nicht zugestimmt werden. Ein Verwaltungsakt kann nur solche Akte beinhalten, von denen eine rechtliche Wirkung ausgeht. Bloße Mitteilungen ohne eigene Regelung, Belehrungen, Empfehlungen oder einen Verwaltungsakt lediglich vorbereitende Handlungen einer Behörde haben solche Rechtswirkungen nicht; ein derartiges Verwaltungshandeln - sogenannte schlichte Verwaltungsausführungen - scheiden als Verwaltungsakte aus (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Bd., 7. Aufl. S. 182; Hauelsen



in DOK 1954 S. 460 unter Nr. 4; Hess. VGH, ESVGH Bd. 8 S. 190; Bayer. VGH in Bayer. VerwBl 1955 S. 122; vgl. auch zum Begriff des Verwaltungsakts Peters/Sautter/ Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 54 Anm. 2 b). Im vorliegenden Falle hatte die Klägerin mit Schreiben vom 11. März 1948 um Erledigung der Formalitäten für die Witwenrente und um Auszahlung des Sterbegeldes nachgesucht. Nach Übersendung der entsprechenden Antragsformulare hat sie lediglich den Antrag auf Zahlung des Sterbegeldes und Bewilligung der Gebühren für das Sterbevierteljahr ausgefüllt und in einem von ihr und einem Angestellten des Bürgermeisteramts Waltersweier unterzeichneten Schreiben vom 7. April 1948 dem Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg mitgeteilt, daß sie das Antragsformular für die Witwenrente nicht ausgefüllt habe, da Bedürftigkeit nicht vorliege; es werde um Mitteilung gebeten, ob das Formblatt trotzdem ausgefüllt werden müsse oder ob die Ausfüllung des Antrags ohne Nachteil bis zum evtl. Eintritt der Bedürftigkeit oder dem Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen zurückgestellt werden könne. Dieses Schreiben stellte somit lediglich eine Anfrage der Klägerin dar, ob die Nichtausfüllung des Antragsformulars für die Witwenrente ohne Nachteil zurückgestellt werden könne. Dabei war sich die Klägerin nach dem Inhalt dieses Schreibens klar, daß ihr nach der damaligen Rechtslage eine Witwenrente wegen fehlender Bedürftigkeit nicht zustand. Wenn das Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg diese Anfrage mit dem kurzen Schreiben an das Bürgermeisteramt Waltersweier vom 22. April 1948 dahin beantwortet hat, daß das übersandte Formblatt für die Witwenrente nicht ausgefüllt zu werden brauche, solange keine Bedürftigkeit bestehe, so hat die Behörde damit ersichtlich keine Entscheidung über einen mit Schreiben vom 11. März 1948 etwa gestellten Witwenrentenantrag treffen wollen. Auch die Äußerung des Kriegsversehrtenfürsorgeamts in dem Schreiben vom 22. April 1948, daß der Klägerin ein Nachteil durch die Nichtausfüllung des Antragsformulars nicht entstehen könne, weil bei einer etwa später eintretenden Verschlechterung ihrer



wirtschaftlichen Verhältnisse ein neuer Antrag auf Witwenversorgung gestellt werden könne, ist nur als eine "schlichte Verwaltungsäußerung" zu werten, da dieser Satz lediglich eine Belehrung dahin enthält, daß die Klägerin nach dem damals geltenden Recht jederzeit einen neuen Antrag auf Gewährung von Witwenrente stellen konnte, sofern Bedürftigkeit eintrat. Erst neun Jahre später, im April 1957, wandte sich die Klägerin erneut an das VersorgA Freiburg wegen der Gewährung einer Witwenrente. Das Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg konnte bei dieser Sachlage mit der Beantwortung der von der Klägerin und einem Angestellten des Bürgermeisteramts Waltersweier unterschriebenen Anfrage vom 7. April 1948 durch das Schreiben vom 22. April 1948 an das Bürgermeisteramt Waltersweier einen etwa in dem Schreiben vom 11. März 1948 zu erblickenden Antrag der Klägerin auf Gewährung der Witwenrente verwaltungsmäßig als erledigt ansehen. Aus Wortlaut und Sinn des Schreibens vom 22. April 1948 und nach den Gesamtumständen des Falles ergibt sich somit, daß es einen bindenden Verwaltungsakt hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der bei dem Ehemann der Klägerin anerkannt gewesenen Dienstbeschädigung und der zum Tode führenden Erkrankung an Prostatakrebs mit Urämie nicht darstellt.

Ein bindender Verwaltungsakt i.S. des § 85 BVG liegt im übrigen auch deswegen nicht vor, weil ein Verwaltungsakt hinsichtlich seines Ausspruchs und seiner Begründung klar sein und das erkennen lassen muß, was die angenommene Rechtsfolge begründet. Der Betroffene muß hierdurch die Möglichkeit erhalten, gegen die Begründung im Rechtszuge Stellung zu nehmen und sie substantiiert anzugreifen. Dies hat das BSG zB bereits für die Versagung von Pflegezulage entschieden (BSG 3, 271, 274; vgl. hierzu auch Urteil des 8. Senats vom 4.4. 1963 - 8 RV 1029/60 -). Das Schreiben vom 22. April 1948, das vom LSG zu Unrecht als Verwaltungsakt zugunsten der Klägerin angesehen worden ist, enthält jedoch keine nach § 85 BVG bindende Feststellung hinsichtlich der Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder



des Todes mit einem schädigenden Vorgang i.S. des § 1 BVG. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob, wie das LSG in dem angefochtenen Urteil ausgeführt hat, die Versorgungsvverwaltung im April 1948 - also zur Zeit der Abfassung des Schreibens an das Bürgermeisteramt Waltersweiler vom 22. April 1948 - im Hinblick auf die Gewährung des Sterbegeldes in voller Höhe durch förmlichen Bescheid der Auffassung war, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin Folge des anerkannten Leidens gewesen sei; denn die Anerkennung des Todes als Folge einer Schädigung in einem Bescheid über das Sterbegeld ist nicht bindend für die Entscheidung über den Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wie das LSG in dem angefochtenen Urteil zutreffend erkannt hat (BSG 10,167).

Das LSG hat sich in dem angefochtenen Urteil für seine Auffassung, daß das Schreiben vom 22. April 1948 einen bindenden Verwaltungsakt über die Zusammenhangsfrage darstelle, auf das Urteil des 9. Senats vom 16. Dezember 1959 (BSG 11, 194) bezogen. In dem dort entschiedenen Falle handelte es sich jedoch um einen anderen Sachverhalt; dort waren am gleichen Tage zwei Bescheide über Waisenrente und Witwenrente ergangen. In dem Bescheid über die Waisenrente war der ursächliche Zusammenhang des Todes mit Schädigungen i.S. der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 bejaht worden, während in dem Bescheid über die Ablehnung der Witwenrente über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Schädigung und dem Tode des Ehemannes in der Entscheidung formell nicht entschieden worden ist, weil die nach der damaligen Rechtslage erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwenrente nicht vorlagen. Der vom 9. Senat entschiedene Fall beruht somit auf einem anderen Sachverhalt, weil dort ein formeller Bescheid über die Ablehnung der Witwenrente vorlag, dessen Inhalt und Tragweite vom Senat auszulegen war. Im vorliegenden Falle dagegen liegt ein Verwaltungsakt mit Bindungswirkung nach den Gesamtumständen überhaupt nicht vor, wie bereits oben eingehend dargelegt worden ist. Eine sinngemäße Anwendung der in dem



Urteil vom 16. Dezember 1959 erörterten Gesichtspunkte entfällt daher schon aus diesem Grunde.

Das LSG hat hiernach zu Unrecht in dem Schreiben des Kriegsversehrtenfürsorgeamts Freiburg vom 22. April 1948 einen bindenden Verwaltungsakt über die Zusammenhangsfrage gesehen und somit den § 85 BVG verletzt, so daß das angefochtene Urteil schon aus diesem Grunde aufzuheben ist. Bei dieser Sach- und Rechtslage kam es auf die weiteren Rügen des Beklagten nicht mehr an, insbesondere nicht darauf, ob für den Fall daß es sich bei dem Schreiben vom 22. April 1948 um einen Verwaltungsakt gehandelt hätte, dieser der Klägerin auch tatsächlich in irgendeiner Form bekanntgegeben worden ist (vgl. hierzu auch Hauelsen in DOK 1954 S. 460 unter Nr. 7) und ob das LSG gegebenenfalls in diesem Zusammenhang die Vorschriften der §§ 103, 128 SGG verletzt hätte. Da das LSG entsprechend seiner Rechtsauffassung keine ausreichenden Feststellungen zu der Frage getroffen hat, ob der Tod des Ehemannes der Klägerin an Prostata-Carcinom und Urämie mit den im Bescheid vom 15. Februar 1922 anerkannten Leiden in ursächlichem Zusammenhang steht, mußte die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)